

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wegen missbräuchlicher Namensverwendung

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

Berlin, den 01.09.2025

An das
Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Betreff: Antrag auf einstweilige Anordnung gegen Herrn Lothar Kießler, Wörlitzer Str. 2,
12689 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen Herrn Lothar Kießler wegen der wiederholten, unbefugten und ehrverletzenden Nutzung meines Familiennamens „Reimer“ in schriftlichen und behördlichen Kontexten.

Der Antragsgegner hat sich am 09.05.2025 in einem gerichtlichen Verfahren (Az: 164 F 2253/25 – Gewaltschutzsache) aktiv in die Verfahrensführung eingemischt und ein Schriftstück an das Gericht übersandt, das er eigenhändig mit dem Familiennamen *Reimer* unterzeichnet hat. Das Schriftstück enthält schwerwiegende Falschaussagen und fordert darin unter anderem Sanktionen gegen den Antragsteller.

Besonders schwer wiegt, dass dieses Schriftstück im Rahmen eines gerichtlichen Gewaltschutzverfahrens eingereicht wurde, das dem besonderen Schutz des § 57 FamFG unterliegt. Die Parteien werden regelmäßig zu Beginn eines solchen Verfahrens darüber belehrt, dass sie alle Angaben **wahrheitsgemäß und gegebenenfalls an Eides statt zu machen haben**. Der Versuch, das Gericht unter Verwendung eines falschen Familiennamens und unter Angabe nachweislich unzutreffender Tatsachen zu täuschen, erfüllt aus Sicht des Antragstellers die Merkmale einer versuchten **prozessualen Täuschung** sowie einer **vorsätzlichen Verletzung der Wahrheitspflicht**.



Die missbräuchliche Verwendung des Familiennamens *Reimer* im Kontext einer gerichtlichen Stellungnahme mit der Zielsetzung, dem Antragsteller zu schaden, verstößt in erheblichem Maße gegen die Rechtsordnung und ist geeignet, den guten Ruf, das Ansehen und das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers nachhaltig zu beschädigen.

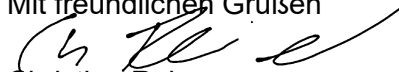
Die Verwendung meines Nachnamens durch Herrn Kießler stellt einen groben Eingriff in mein Persönlichkeitsrecht gemäß § 12 BGB dar. Ich empfinde dieses Verhalten als eine gezielte Provokation, Rufschädigung und psychische Belastung, die sich in der aktuellen Eskalationslage nochmals erheblich verstärkt hat.

Ich beantrage daher:

1. 1. Herrn Lothar Kießler wird untersagt, den Namen „Reimer“ künftig in offiziellen oder behördlichen Schreiben zu verwenden.
2. 2. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird ein Ordnungsgeld angedroht.
3. 3. Die Entscheidung soll im Wege einer einstweiligen Anordnung gem. § 49 FamFG erfolgen.

Begründende Beweismittel, insbesondere das fragliche Schreiben, sind diesem Antrag beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Reimer